3. Embryonenschutzgesetz (ESchG) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2746), zuletzt geändert 2021. Elektronische Ressource. (Stand: 20.01.2026). URL: https://www.gesetze-im-internet.de/eschg/BJNR027460990.html
4. OLG München, Urteil vom 22.02.2017 – 3 U 4080/16: Elektronische Ressource. (Stand: 20.01.2026). URL: https://openjur.de/u/962089.html
5. OLG Hamburg. Beschluss vom 11.11.2021 – 6 W 28/21: Elektronische Ressource. (Stand: 20.01.2026).
URL:https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Aktenzeichen=6+W+28%2F21&Datum=11.11.2021&Gericht=OLG+Hamburg
6. LG Frankfurt am Main, Beschluss vom 04.02.2025 – 2-04 O 29/25. Elektronische Ressource. (Stand: 20.01.2026). URL: https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?d=LARE250000269

Wera Poyda
MGIMO-Universität, Moskau, Russland
Masterstudiengang: Völkerrecht

Die Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren in der Schweiz: ein Mustermodell?

Abstract:

Der Aufsatz untersucht, ob das Schweizer Modell zur Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren als Vorbild für Drittstaaten wie Russland dienen könnte. Analysiert werden seine Vorzüge, die übernommen werden könnten, sowie seine Nachteile, die zu vermeiden sind.

The paper examines whether the Swiss model for recognizing foreign insolvency proceedings can serve as a model for other countries, including Russia. It analyzes its advantages that could be borrowed, and its disadvantages that should be avoided.

Schlagworte: *Internationales Zivilverfahrensrecht, grenzüberschreitende Insolvenz, Anerkennung ausländischer Urteile, Anerkennung und Vollstreckung.*

International civil procedure, cross-border insolvency, recognition of foreign judgments, recognition and enforcement.

1. Einführung. Die grenzüberschreitende Insolvenz ist eines der kompliziertesten und dabei eines der relevantesten Probleme des internationalen Zivilverfahrensrechts. Die Bestimmung eines zuständigen Gerichts, das um den Insolvenzantrag verhandeln wird, genügt als solches nicht, um den Konflikt der Jurisdiktionen (Eng. conflict of jurisdictions, Fr. conflit de compétences) zu lösen. Die im Rahmen eines Insolvenzverfahrens mit einem Auslandsberührung gefällten Urteile sind im Ausland anzuerkennen, damit ein Insolvenzverfahren rechtliche Folgen in Bezug auf das gesamte (auch im Ausland belegene) Vermögen des Schuldners und alle

seine (auch ausländischen) Gläubiger nach sich ziehen kann. Die Perspektiven solcher Anerkennung hängen aber von der Regulierung der Anerkennung ausländischer Urteile im jeweiligen Staat, deshalb sind die Modalitäten solcher Regelung für das Insolvenzverfahren ausschlaggebend. Die Frage entsteht aber, wie der Gesetzgeber zwischen dem Bedarf an der internationalen Kooperation und den öffentlichen Interessen abwägen kann. Die Beantwortung dieser Frage ist ohne Analyse der internationalen und nationalen Lösungen unvorstellbar.

Die Regelung in der Schweiz wurde zum Gegenstand dieser Forschung aus einigen Gründen gewählt. Erstens ist die Schweiz einer der Staaten, die eine ziemlich einwickelte Gesetzgebung zu der Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren haben, deshalb ist das Studieren der schweizerischen Erfahrung bedeutsam. Zweitens gehört die Schweiz nicht der EU, deshalb ist die Regulierung der Anerkennung in der Schweiz autonom und selbstständig.

Das Ziel dieser Forschung wäre deshalb zu bestimmen, ob die Regulierung der Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren in der Schweiz als Mustermodell für die Länder dienen könnte, die auch der EU oder einer gleichen Union nicht gehören (auch für Russland, das eine detaillierte Regulierung noch nicht erarbeitet hat). Um dieses Ziel zu erreichen, werden solche Materialen benutzt wie die Gesetzgebung der Schweiz, die Rechtsprechung schweizerischer Gerichte sowie die Rechtslehre. Dabei wird der Autor sich auf solche Forschungsmethoden stützen wie die allgemeinen wissenschaftlichen Methoden (Abstraktion, Analogie, Analyse und Synthese, Deduktion und Induktion, systemisch-strukturelle und strukturell-funktionale Methoden, Klassifizierung) und juristische Methoden (historische, formal-juristische, rechtsvergleichende und kritische Methode).

2. Das System der Anerkennung ausländischer Konkursverfahren in der Schweiz. Artikel 166 Absatz 1 des Gesetzes zum Internationalen Privatrecht (IPR–Gesetz) stellt fest, dass ein ausländisches Konkursdekret auf Antrag der ausländischen Konkursverwaltung, des Schuldners oder eines Konkursgläubigers anerkannt wird, wenn:

a. das Dekret im Staat, in dem es ergangen ist, vollstreckbar ist;

b. kein Verweigerungsgrund nach Artikel 27 vorliegt; und

c. es ergangen ist: 1. im Wohnsitzstaat des Schuldners, oder 2. im Staat des Mittelpunktes der hauptsächlichen Interessen des Schuldners, vorausgesetzt, dieser hatte im Zeitpunkt der Eröffnung des ausländischen Verfahrens seinen Wohnsitz nicht in der Schweiz.

Die Voraussetzungen der Anerkennung ausländischer Konkursverfahren sind also in einer Sondervorschrift bestimmt. Einige von ihnen (lit. a, b) spiegeln die gemeinsamen Vorschriften über die Anerkennung wider, während eine von ihnen (lit. c) dem Insolvenzverfahren immanent ist. Deshalb werden in Weiterem gerade diese Vorschriften näher betrachtet.

In Art. 166 lit. c IPRG sind die Voraussetzungen festgestellt, die mit der internationalen Zuständigkeit zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eng verbunden sind. Der Begriff des Wohnsitzes einer natürlichen Person ist in IPRG erläutert. So hat

eine natürliche Person ihren Wohnsitz in dem Staat, in dem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 20 Abs. 1 lit. a). Der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen findet dagegen keine Definition, entspricht aber Art. 2 lit. b des UNCITRAL–Mustergesetzes sowie Artikel 3 der EU-Insolvenzverordnung [1, S. 9]. Unter dem Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners wird deshalb der Ort verstanden, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der damit für Dritte feststellbar ist.

Zweifellos schränkt ein solcher Ansatz die Möglichkeiten der Anerkennung erheblich ein – um die Voraussetzung der Zuständigkeit zu erfüllen, müssen sowohl die Zuständigkeitskriterien nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, als auch die Zuständigkeitskriterien nach dem Recht des anerkennenden Staates übereinstimmen und einheitlich ausgelegt werden. Wenn zum Beispiel dem Begriff des Wohnsitzes im Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, das subjektive Element (Absicht dauernden Verbleibens) fehlt, kann ein Gericht in der Schweiz die Anerkennung verweigern, denn das Zuständigkeitskriterium ist nicht erfüllt. Was diesem System entgegengestellt werden könnte, bleibt aber unklar. Die Schweiz ist nicht das einzige Land, dessen Gesetzgebung die Jurisdiktionskriterien für Anerkennung enthält. Es lässt sich dadurch begründen, dass die Insolvenz ein sensibler Bereich ist. Jedes Insolvenzverfahren betrifft die Rechte der Gläubiger und das Vermögen, darunter auch Immobilien, deshalb braucht ein Staat Garantien, dass die Rechte lokalen Gläubiger und das in diesem Staat belegenen Vermögen durch die Eröffnung eines ausländischen Insolvenzverfahrens nicht beschädigt sind. Diese Garantien schafft der Staat durch die Feststellung der Kriterien für Anerkennung, die den Vorstellungen dieses Staates zur Kompetenz jedes Hoheitsgebiets zur Erklärung eines Schuldners für insolvent entspricht, der Beziehungen zu dem anerkennenden Staat hat. Aus dieser Sicht sind die Jurisdiktionskriterien gerechtfertigt.
Diese strengen Kriterien könnte die Anpassung der Qualifikation erweichen. So könnte z. B. der Begriff des Wohnsitzes für die Ziele des internationalen Zivilverfahrens weiter verstanden werden, damit er vereinfachte Indizien erfordert und damit die Hindernisse der Anerkennung ausländischer Konkursentscheidungen gelockert werden. Dies wäre aber ein erhebliches Zugeständnis an die ausländische Rechtsprechung, weswegen sich so eine Reform als nicht sehr wahrscheinlich aufweist.

3. Das Problem des Gegenrechts und dessen Behandlung in der Schweiz. In der alten Fassung des IPRG sah Artikel 166 das Gegenrechtserfordernis als Voraussetzung der Anerkennung vor. Dabei enthielt IPRG kein solches Erfordernis für die Urteile in Zivil– und Handelssachen, weil der Gesetzgeber darauf bereits 1987 verzichtet hat [2, S. 101]. Im Jahr 2017 wurde diese Voraussetzung im Bereich der internationalen Insolvenz auch gestrichen, weil es sich „als ineffizient erwiesen hat und Rechtsmissbräuche nicht verhindern kann“. Insbesondere wurde die Aufklärung des Gegenrechtserfordernisses den Parteien übertragen, was oft teure Rechtsgutachten erforderte, und das Verfahren verzögerte. Außerdem zog die Nichtanerkennung wegen Gegenrechtsmangels negative Folgen für die Gläubiger hervor, da „Einzelpersonen zum Nachteil der Gläubigergesamtheit auf das Schuldnervermögen“ hätten greifen

können. Endlich bot das Gegenrechtserfordernis keinen Schutz vor missbräuchlich eröffneten Konkursverfahren, da der Prüfmaßstab auf die Anerkennungsbestimmungen der ausländischen Rechtsordnung beschränkt war und keine Kontrolle ihrer Rechtsstaatlichkeit erlaubte.

Es ist aber vorzugswürdig, die Praxis der Auslegung des Gegenrechts vor dessen Abschaffung zu betrachten, weil die eine gewisse Eigenartigkeit aufweist. Im Jahr 2015 wurde im Bundesgericht die Frage verhandelt, ob ein Beschluss des Landgerichts Rotterdam über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens anzuerkennen war, vorausgesetzt, dass die Niederlanden zurzeit kein Gegenrecht der Schweiz gewährten. Es handelte um das sogenannte formelle Gegenrecht, das das Vorhanden einer formellen Möglichkeit der Anerkennung in der Form einer gesetzlichen Vorschrift erfordert. Aus dieser Sicht war der Beschluss des Rotterdamer Gerichts in der Schweiz nicht erkennbar. Das Bundesgericht hat aber eine Schlussfolgerung gezogen, dass auch eine andersartige Konzeption der schweizerischen Lösung im Ergebnis ebenbürtig sein kann, „etwa wenn dem ausländischen Konkursverwalter ohne formelle Anerkennung des Konkursdekrets die Legitimation zur Einleitung von Klagen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zugebilligt oder sogar ein direkter Zugang zu den inländischen Vermögenswerten des ausländischen Gemeinschuldners gegeben wird". Es kommt also auf die tatsächliche Anerkennung eines ausländischen Insolvenzverfahrens durch die Gewährung der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen von einem ausländischen Insolvenzverwalter an. So ein Ansatz scheint berechtigt zu sein, weil das formelle Gegenrecht in einigen Fällen kaum zu prüfen ist, wenn die ausländische Gesetzgebung keine entsprechenden Vorschriften enthält. Ganz wichtiger ist das materielle Gegenrecht, wobei Gerichtsbeschlüsse des anerkennenden Staates in der Wirklichkeit anerkannt und vollstreckt werden. Dieses Erfahren könnte von den Ländern benutzt werden, die das Gegenrechtserfordernis noch nicht abgeschafft haben, wie Russland, die Tschechische Republik, die Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Ungarn usw.

4. Anerkennung ausländischer Konkursverwaltung. Die Legitimation des ausländischen Insolvenzverwalters hängte nach der früheren Gesetzgebung davon ab, ob ein Anschlusskonkursverfahren in der Schweiz eingeleitet wird oder nicht [3, 562–563]. Jetzt ist es aber für die schweizerischen Gerichte möglich, auf den Antrag der ausländischen Konkursverwaltung auf die Durchführung eines Hilfskonkursverfahrens zu verzichten, falls keine pfandgesicherten oder privilegierten Forderungen von schweizerischen Gläubigern bestehen oder der Insolvenzverwalter nachweist, dass die Forderungen schweizerischer Gläubiger im ausländischen Verfahren angemessen berücksichtigt werden. In diesem Fall darf die ausländische Konkursverwaltung unter Beachtung des schweizerischen Rechts sämtliche Befugnisse ausüben, die ihr nach dem Recht des Staates der Konkurseröffnung zustehen, insbesondere Vermögenswerte ins Ausland verbringen und Prozesse führen. Diese Befugnisse umfassen aber nicht die Vornahme hoheitlicher Handlungen, die Anwendung von Zwangsmitteln oder das Recht, Streitigkeiten zu entscheiden (Abs. 4 Art. 174a IPRG).

Die Möglichkeit des Verzichts auf ein Hilfskonkursverfahren wird in den Kommentaren kritisiert. Insbesondere scheint es fraglich, ob ein solcher Verzicht viel Zeit sparen kann, da das Fehlen von pfandgesicherten Gläubigern bzw. privilegierten Schweizer Gläubigern oder die Berücksichtigung von den Rechten schweizerischer Gläubiger im ausländischen Verfahren bereits im Verfahren um Anerkennung des ausländischen Insolvenzentscheids nachzuweisen sind, was dieses Verfahren aufwendiger macht [4, S. 6].

5. Vorteile und Nachteile des schweizerischen Anerkennungssystems. Das schweizerische System der Anerkennung ausländischer Konkursdekrete ist durch einige wesentliche Vorteile geprägt. Erstens hat der Schweizer Gesetzgeber auf das kaum erfüllbare Erfordernis des Gegenrechts verzichtet, was auch für Russland relevant ist, weil die Gegenseitigkeit in Russland noch heute für die Anerkennung ausländischer Insolvenzentscheidungen erforderlich ist. Zweitens regelt das IRPG ziemlich klar das Verfahren der Anerkennung ausländischer Verwaltung, was für Rechtssicherheit und Erreichung der Ziele des Konkursverfahrens sorgt.

In derselben Zeit wird die schweizerische Gesetzgebung als zu protektionistisch unter Kritik geworfen [4, S. 5–6]. Wie gesagt, besteht das wichtigste Problem darin, dass die Einhaltung der Zuständigkeitskriterien als Bedingung der Anerkennung ein strenges Erfordernis ist, da die Kriterien des Wohnsitzes oder des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen in allen Staaten nicht einheitlich ausgelegt sind. Die Auslockerung dieser Kriterien kommt aber zu diesem Zeitpunkt nicht in Frage.

Aus diesen Erwägungen würde die im Titel dieser Arbeit gestellte Frage so beantwortet: die oben genannten Vorteile könnten wirklich wie ein Muster den anderen Gesetzgebern, darunter dem russischen Gesetzgeber, dienen, die Nachteile sind aber zu vermeiden. Dazu sind weitere rechtsvergleichende Forschungen benötigt.

Quellenverzeichnis

1. Erläuternder Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Konkurs und Nachlassvertrag). – URL: https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/80526.pdf. – 20 S.
2. Kopczyński L. Urteilsanerkennung unter Gegenseitigkeitsvorbehalt. Zur Vereinbarkeit von Reziprozitätserfordernissen bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile mit der EMRK. – Tübingen : Mohr Siebeck, 2024. – 245 S.
3. Lorandi F. Handlungsspielraum ausländischer Insolvenzmassen in der Schweiz // Aktuelle juristische Praxis – Pratique juridique Actuelle. – 2008. – № 5. – S. 560–567.
4. Schellenberg S., Hässig Y. Das neue internationale Insolvenzrecht der Schweiz – welche Auswirkungen hat es für ausländishe Insolvenzverwalter? // Froriep. – URL: https://www.mll-news.com/wp-content/uploads/2021/06/Download-das-neue-Internationale-Insolvenzrecht-in-der-Schweiz.pdf. – 7 S.